

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 13

Mittwoch, den 20. Februar



1929

Siebenundsiebzigster Jahrgang

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 Mk. monatlich in der Geschäftsstelle dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig. Gerichtsstand: Belgard an der Persante. Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

Ämtlicher Teil.

Gemeindevoranschläge.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 8. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 11 S. 27 — ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher von Arnhausen, Ballenberg, Volkow, Bauerlow, Gr. Ramin, Ramiffow, Kieckow, Lasbeck, Lazig, Naffin, Poplow, Reinfeld, Viechow und Jarnefanz nochmals, den Gemeindevoranschlag nebst sämtlichen Unterlagen nunmehr bestimmt bis zum 26. d. Mts. dem Kreisauschuß einzureichen, damit die Steuerverteilungsbeschlüsse genehmigt werden können. Sollte der vorbezeichnete Termin nicht eingehalten werden können, dann sind mir die Hinderungsgründe mitzuteilen.

Belgard, den 19. Februar 1929.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Dr. Janzen, Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

zur Betämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.G.Bl. S. 519) wird hiermit zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Sämtliche mit der Eisenbahn aus Bayern und Württemberg in den Regierungsbezirk Köslin eingeführten Rinder unterliegen bei der Entladung der Untersuchung durch den beamteten Tierarzt oder dessen Stellvertreter. Die Eigentümer des Viehes haben den beamteten Tierarzt oder seinen Vertreter von der bevorstehenden Entladung rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 2. Die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchung regeln sich nach §§ 25 ff. des Preussischen Ausführungsgesetzes zum B. G. vom 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149).

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach den Bestimmungen der §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Meine viehpolizeilichen Anordnungen vom 28. November 1928 (Amtsblatt Stf. 48, Seite 168) und vom 15. Januar 1929 (Amtsblatt Stück 3, Seite 6) werden hiermit aufgehoben.

Köslin, den 4. Februar 1929.

Der Regierungspräsident.

1 D. 18 Nr. 108.

Abichrift.

B. A. 5 c l 9. 29.

Köslin, den 16. Januar 1929.

Beschluß.

Für das Jahr 1929 behält es im Regierungsbezirk Köslin bei der gesetzlichen Schonzeit für wilde Enten sein Verwenden.

Der Bezirksauschuß zu Köslin.

Unterschriften.

Veröffentlicht!

Belgard, den 15. Februar 1929.

Der Landrat.

J. B. Kaustein, Regierungsassessor.

Betrifft Eintragung von Wasserrechten.

1. Rechte der im § 46 des Wassergesetzes vom 7. 4. 1913 bezeichneten Art an Wasserläufen, die beim Inkrafttreten des Wassergesetzes (1. Mai 1914) bestanden haben und nach den §§ 379 und 380 des Wassergesetzes aufrechterhalten geblieben sind, erlöschen nach § 380 Abs. 1 des Wassergesetzes und der Verordnung vom 16. Februar 1924 — G. S. S. 112 — soweit sie nicht etwa im Grundbuch eingetragen sind, wenn ihre Eintragung in das Wasserbuch nicht bis zum 30. April 1929 bei der Wasserbuchbehörde (Bezirksauschuß) oder der Wasserpolizeibehörde beantragt wird. Der Antrag ist nach § 186 des Wassergesetzes vom Berechtigten zu stellen.

2. Dem Erlöschen unterliegen auch die in Auseinanderlegungsrezeffen (Regulierungs-, Separations-, Teilungs-, Ablösungs- usw. Rezeffen) und in Rentengutsrezeffen beurkundeten Wasserlaufbenutzungsrechte. Es ist daher notwendig, daß die Inhaber solcher Rechte sofort die Eintragung der Rechte in das Wasserbuch beantragen, wenn sie sich die Erhaltung dieser Rechte sichern wollen.

3. Die Rechte an Wasserläufen können mannigfacher Art sein. Ich verweise des Näheren auf die §§ 182 und 46 des Wassergesetzes.

4. Wenn es zweifelhaft ist, ob es sich um Rechte handelt, die zu ihrer Sicherung der Eintragung in das Wasserbuch bedürfen, kann es sich doch empfehlen, sie zur Vermeidung eines etwaigen Verlustes auf alle Fälle zur Eintragung anzumelden.

5. Im allgemeinen ist das Verfahren kostenfrei (§ 195 des Wassergesetzes).

Wasserpolizeibehörde ist für alle Wasserfälle II. Ordnung — zu vergleichen das am Schlusse dieser Bekanntmachung abgedruckte Verzeichnis — der unterzeichnete Landrat, für die Wasserläufe III. Ordnung — das sind alle andern Wasserläufe — der Amtsvorsteher.

Verzeichnis

der Wasserläufe zweiter Ordnung des Kreises Belgard.

Bezeichnung des Wasserlaufes	Der Wasserlauf gehört zur zweiten Ordnung von	
	von	bis
A. Natürliche Wasserläufe.		
Buckowbach	Quisbernow	Perfante
Damitzbach	Damensee	Perfante
Haffelbach	Mündung des Damitzbaches	Leignitzbach
Kantelbach	Gut Kl. Volbekow	Radue
Kluisbach	Burgwallsee bei Zewelin	Radue
Krummes Wasser (im Oberlaufe Hammerbach)	Stolzenberger Mühle	Perfante
Langer Graben	Eisenbahn Belgard—Köslin	Radue
Leignitzbach	Brücke bei Kieckow	Perfante
Muglitzbach	Brücke bei Gr. Wardin	Perfante
Nönnenbach	Kramper Mühle	Perfante
Perfante	Perfanzigersee	Untere Mündung des Holzgrabens bei Kolberg (Grenze der Schiffbarkett)
Ponik-Bach	Gut Neuhof	Krumme Wasser
Radue	Niedersee	Perfante
Raffiner Mühlenbach	Bornbruch	Krumme Wasser
Triebgustibach	Vereinigung der Quelläche bei Gut Dinkuhlen	Pernitz
Wuggerbach	Vereinigung mit dem Laubenbach oberhalb Polzin	Damitz
Zelmuckbach	Chaussee Bugke—Belgard	Radue
Zwirnitzbach	Zwirnitz	Muglitz
Zoga (s. auch alte Rega)	Ritziger See	Ostsee

Belgard, den 15. Februar 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Besondere Beiträge und Beitragszuschläge zur Pommerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1928.

Den Herren Ortsvorstehern der Ortschaften, in welchen versicherungspflichtige Veranstaltungen (Nebenbetriebe) oder Betriebsbeamte und Versicherte bestimmter Gruppen (Zacharbeiter) vorhanden sind, werden in den nächsten Tagen

Hebelisten über die gemäß §§ 27, 28, 47 und 48 der Genossenschaftsordnung — Ausgabe 1928 — zu entrichtenden besonderen Beiträge bzw. Beitragszuschläge für das Kalenderjahr 1928 zugehen.

Wir erjuchen, die Hebeliste sofort nach Empfang zwei Wochen lang öffentlich zur Einsicht der Beteiligten auszuliegen, den Beginn der Auslegefrist auf ortsübliche Weise bekanntzumachen, die zu entrichtenden Beträge (Spalte 6 bzw. 9 der Hebeliste) einzuziehen und das Geld binnen vier Wochen an die hiesige Kreisfiskalkasse einzusenden. Zahlungspflichtig sind die Betriebsunternehmer. Die Hebeliste enthält die Angaben, die den Zahlungspflichtigen instand setzen, die Beitragsberechnung zu prüfen. Gegen die Veranlagung zu den Beiträgen kann der Betriebsunternehmer binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist Einspruch bei dem Genossenschaftsvorstand in Stettin oder bei uns erheben. Der Betriebsunternehmer bleibt aber auch, wenn er Einspruch erhebt, zur vorläufigen Zahlung verpflichtet (§ 1023 Reichsversicherungsordnung).

Belgard, den 19. Februar 1929.

Vorstand der Sektion Belgard
der Pommerischen landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaft.

J. W. Kanstein, Regierungsassessor.

Bekanntmachung.

Der Händler Siegmund Lewinsky aus Bad Polzin beabsichtigt auf seinem Grundstücke in Bad Polzin, Friedrichstraße Nr. 11 und 13, Grundbuch von Bad Polzin Band I Blatt 13 und 14 eine Fellsalzerei mit Häutellager anzulegen, wozu er in Gemäßheit des § 16 der Reichsgewerbeordnung die Erlaubnis beantragt hat.

Wir machen dies hiermit mit der Aufforderung bekannt, etwaige Einwendungen gegen die Anlage binnen einer Frist von 14 Tagen, die ihren Anfang mit Ablauf des Tages nimmt, in welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden ist, bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Beschreibungen, Zeichnungen usw. liegen während der Widerspruchsfrist zur Einsichtnahme in Zimmer 3 des Rathauses zu Bad Polzin während der Dienststunden — Vorm. 8 bis 13 Uhr — aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen beraumt der unterzeichnete Polizeivorsteher einen Termin auf:

Dienstag, den 5. März 1929, vorm. 11 Uhr

im Rathaus hier selbst — Magistrats Sitzungszimmer. — an. Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Bad Polzin, den 15. Februar 1929.

Die Polizeiverwaltung.
Kroening.

In unserer Geschäftsstelle ist vor längerer Zeit ein
Jahrgang Belgard-Polziner Kreisblatt 1921

in schwarzem Einband gebunden ausgeliehen und nicht zurückgebracht worden. Wir bitten den Abholer um baldige Rückgabe.

Geschäftsstelle der „Belgarder Zeitung“.